



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 0 - V - 5 1 - 0 0 1 8**

(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) III und VI

Rechtsanspruch auf Betreuung in Grundschulen ab 2025;  
Grundsatzvorlage und Vorbereitung der baulich notwendigen Massnahmen

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input checked="" type="radio"/>	→ s. unten <input type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

## DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> <b>wird im Internet/PIWI veröffentlicht</b>	

## Bestätigung Dezenten

Imholz

Manjura

Stadtrat

Stadtrat

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden, 12.08.2020

- Stellungnahme nicht erforderlich  
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

**A Finanzielle Auswirkungen**

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

**I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat**

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

**II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat**

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: 3.566.496  
 (inv)+4.449.913,62  
 (inst)  
 in %: 47,9 (inv)+36,7  
 (inst)

**III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
X		2020	Ganztagsplätze Ausbau an Schulen	100.000	100.000		I.05504	616100	40 GS Betreuung Rechtsanspruch
X		2021	Ganztagsplätze Ausbau an Schulen	400.000	400.000		I.05504	616100	40 GS Betreuung Rechtsanspruch
<b>Summe einmalige Kosten:</b>				<b>500.000</b>	<b>500.000</b>	<b>0</b>			

<b>Summe Folgekosten:</b>									

**Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:**  
 ZIM008 - Z-S3-IS-A; Kämmeri Öffentlicher Ordner Seite 2 Stand 03.08.2020

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Auf Bundesebene ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ab 2025 in Vorbereitung. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in Wiesbaden müssen bauliche, inhaltliche und finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Ziel dieser Sitzungsvorlage sind erste Informationen zu den Rahmenbedingungen und eine Vorbereitung der baulich notwendigen Maßnahmen.

### Anlagen:

## C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1.1 auf Bundesebene die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Vorbereitung ist, der ab 2025 umgesetzt werden soll (8 Stunden an 5 Werktagen für die Klassen 1 bis 4 sowie Ferienbetreuung bis auf 4 Wochen Schließzeit).

1.2 der Rechtsanspruch im Achten Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe verortet werden soll und hierfür voraussichtlich die in den Ländern bereits vorhandenen Modelle genutzt werden können.

1.3 in der Stadt Wiesbaden durch die verschiedenen Nachmittagsangebote für Grundschulkindern derzeit 7.096 Plätze für 70% der Schülerinnen und Schüler verfügbar sind. Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0210 vom 18.05.2017 wird ein Versorgungsziel von aktuell 75% angestrebt. Dies soll durch den weiteren Ausbau Ganztägiger Angebote (Pakt für den Nachmittag und Profil 3) erreicht werden.

1.4 der Deutsche Städtetag auf Basis verschiedener Studien bei der Einführung des Rechtsanspruchs von einer 90% Nutzung ausgeht und dies bei gleichzeitig laut Wiesbadener Bevölkerungsprognose leicht steigenden Zahlen der Grundschulkindern (etwa 1.000 mehr bis 2025) zu einem Mehrbedarf von rund 2.900 Plätzen führen würde.

1.5 das Musterraumprogramm für Grundschulneubauten bereits jetzt für einen Ganztagsbetrieb ausgelegt ist und eine multifunktionale Nutzung von Räumen vorsieht.

1.6 für bestehende Grundschulen kein Anspruch auf einen vollständigen Nachweis der Räume aus dem Musterraumprogramm besteht, sich aber bei Baumaßnahmen an den Vorgaben des Musterraumprogrammes orientiert wird.

1.7 für Grundschulen im Bestand noch zu erheben ist, welche baulichen Notwendigkeiten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlich und welche Kriterien für eine Priorisierung festzulegen sind.

1.8 für die Planung und erforderliche Baumaßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kein Budget im Haushalt des Schuldezernates berücksichtigt ist.

1.9 nicht alle Maßnahmen investiv abgebildet werden können, so dass zu erwarten ist, dass der Instandhaltungsetat des Schulamtes in großem Maße belastet werden wird.

1.10 erfahrungsgemäß durch Baumaßnahmen im Bestand der Bestandsschutz aufgehoben wird und damit verbunden Forderungen im Bau entstehen können, die zu erhöhtem Planungs- und Kostenaufwand führen.

1.11 Kosten, die durch erforderliche Baumaßnahmen zur Schaffung von Plätzen im Ganztagsbetrieb zur Absicherung des Rechtsanspruchs entstehen, bislang in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Schuldezernates nicht berücksichtigt sind und zu den Haushaltsberatungen 2022 ff. angemeldet werden.

1.12 die notwendigen baulichen Maßnahmen an den Grundschulen unmöglich bis 2025 abgeschlossen sein werden.

2. Es wird beschlossen,

2.1 dass Dezernat III/40 beauftragt wird, in Abstimmung mit Dezernat VI/51 eine Bestandsaufnahme auf Basis des Musterraumprogrammes der baulichen Notwendigkeiten zu fertigen, um die räumlichen Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch zu erfüllen.

2.2 die baulich notwendigen Maßnahmen mit einem noch zu entwickelndem gemeinsamen Kriterienkatalog von Dezernat III/40 und Dezernat VI/51 zu priorisieren.

2.3 dass nach Bestandsaufnahme und Priorisierung Planungen durchzuführen sind, um die Maßnahmen mit Kosten zu hinterlegen.

2.4 dass die anfallenden Kosten in noch unbekannter Höhe für Machbarkeitsstudien und grobe Kostenerhebungen - soweit möglich - im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 aus dem Budget Dezernat III/40 gedeckt werden. Sollten die Mittel zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausreichen, wird frühzeitig gemeinsam mit Dezernat III/20 nach Lösungen gesucht.

2.5 dass Dezernat III/40 ermächtigt wird, Dezernat IV/64 bzw. die Wibau GmbH je nach vorhandener Kapazität mit der Durchführung der Machbarkeitsstudien zu beauftragen.

2.6 dass Dezernat VI/51 als zuständiges Dezernat für alle Angebote der Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern gemäß Schulgesetz sowie SGB VIII beauftragt wird, die Umsetzung des Rechtsanspruchs sicherzustellen, organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten sowie den finanziellen Aufwand zu beziffern und diesen den voraussichtlichen Finanzhilfen gegenüberzustellen. Die dazu notwendigen Schritte und eine Projektstruktur sind in einer gesonderten Sitzungsvorlage darzustellen, sobald die Rahmenbedingungen von Bund und Land vorliegen.

## D Begründung

### **1. Vorbereitung der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Bundesebene**

Nachdem es seit Jahren den Rechtsanspruch auf Betreuung im Krippen- und Vorschulalter gibt, ist nun auf Bundesebene die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Vorbereitung und soll voraussichtlich ab dem Jahr 2025 umgesetzt werden. Neben einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden mit dem Rechtsanspruch die Ziele einer größeren Chancengleichheit, die Entkopplung von Bildungserfolg und sozialer Herkunft, einer besseren Förderung der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung sowie eine bessere individuelle Förderung von Kindern verfolgt. Daneben wird der volkswirtschaftliche Nutzen betont: Durch den folgerichtigen Ausbau der Kinderbetreuung vom Krippen- bis zum Grundschulalter werde insbesondere Frauen mehr Erwerbstätigkeit ermöglicht, wodurch eine Zunahme der Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen und damit eine Teilrefinanzierung erwartet wird.

Gemäß Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD soll der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter hat sich darauf verständigt, dass der Rechtsanspruch je 8 Zeitstunden an 5 Wochentagen für die Klassen 1 bis 4 sowie Ferienbetreuung mit höchstens vier Wochen Schließzeit umfassen soll. Die konkreten Ausgestaltungen auf Bundes- und Landesebene - auch das Zusammenspiel zwischen Rechtsanspruch auf Bundesebene und der Bildungshoheit der Länder - sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Heterogenität der landesspezifischen Ausgestaltungen dieser Nachmittagsangebote die bereits in den Bundesländern vorhandenen Modelle für die Umsetzung des Rechtsanspruchs genutzt werden können. Diskutiert wird eine zweistufige Einführung nach Altersklassen. Zu den noch offenen Fragestellungen gehört außerdem, inwieweit der Rechtsanspruch nur durch ein an der jeweiligen Grundschule verortetes Angebot erfüllt werden kann oder (im Fall von Kapazitätsproblemen) auch an einer anderen Grundschule.

## 2. Derzeitige Situation der Nachmittagsangebote für Grundschul Kinder in Wiesbaden

### 2.1 Angebote, gesetzliche Grundlagen, Anbieter, Umfang und Finanzierung

Die Nachmittagsangebote für Grundschul Kinder, die bereits jetzt an bis zu 5 Tagen in der Woche und z. T. mit Ferienbetreuung vorgehalten werden, finden größtenteils an den Schulen statt. Dies sind

- die Ganztagsangebote des Landes Hessen (Profile 1-3) in alleiniger Verantwortung der jeweiligen Schule (basierend auf §15 HessSchG), ca. 11%;  
→ Finanzierung durch das Land Hessen
- der Pakt für den Nachmittag als Kooperationsmodell mit gemeinsamer Verantwortung für Organisation und Ausgestaltung von Schule und einem Träger (Schulfördervereine, freie Träger, öffentlicher Jugendhilfeträger) - basierend auf §15 HessSchG, ca. 18%;  
→ Finanzierung durch das Land Hessen, die Stadt Wiesbaden und teilw. durch Elternbeiträge
- die Grundschul Kinderbetreuung (basierend auf §15 HessSchG) durch einen Träger mit dessen Personal, ca. 46%;  
→ Finanzierung durch die Stadt Wiesbaden und Elternbeiträge
- die Betreuende Grundschule basierend auf SGB VIII (städtisches Personal), ca. 12%;  
→ Finanzierung durch die Stadt Wiesbaden und Elternbeiträge sowie
- Hortplätze (basierend auf § 24 SGB VIII) durch öffentlichen Jugendhilfeträger (städtisches Personal) und durch freie Jugendhilfeträger mit deren Personal, ca. 13%;  
→ Finanzierung durch die Stadt Wiesbaden und Elternbeiträge.

Die Hortplätze werden dabei sukzessive in die Grundschul Kinderbetreuung überführt.


Mit Beschluss der StVV Nr. 0178 vom 18.05.2017 wurden die Zeitmodule für die Betreuungsmodelle in den Grundschulen durch Schulfördervereine und freie Träger, Betreuende Grundschulen und Horte vereinheitlicht. Es werden nur noch in zwei Module angeboten: ( $\frac{3}{4}$ -Platz bis 15.00 Uhr und Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr, im Pakt für den Nachmittag bis 14.30 Uhr). Die Elternbeiträge betragen einheitlich 150 € für einen  $\frac{3}{4}$ -Platz und 170 € für einen Ganztagsplatz (ohne Mittagessen). Daneben wurde das Angebot einer 9 Wochen umfassenden Ferienbetreuung festgelegt. In den Ganztagsprofilen 1-3 gibt es keine Ferienbetreuung, im Pakt für den Nachmittag kann diese optional zugekauft werden.

Für die Angebote auf Grundlage des §15 HessSchG gibt es keine gesetzlichen Regelungen, die mit denen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vergleichbar sind (z. B. zu Betriebserlaubnisverfahren und Einrichtungsaufsicht, Einrichtung von Fachberatung, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, Ausstattung mit Fachkräften, personellem Mindeststandard etc.). Die Stadt Wiesbaden hat mit o. g. Beschluss für die Angebote nach § 15 HessSchG, die durch Träger geleistet werden, in Annäherung an die Jugendhilfe Standards für Personalausstattung und Qualifizierung des Personals definiert. Je 25 Kindern müssen hier 1,5 Fachkräfte vorgehalten werden, davon 1 Stelle mit einer pädagogischen Fachkraft (analog Fachkräfte katalog gem. § 25b HKJGB), die halbe Stelle mit einer Kraft, die neben ihrer persönlichen und fachlichen Eignung mindestens das Zertifikat zur qualifizierten Grundschul Kinderbetreuer\*in beim Amt für Soziale Arbeit erworben hat oder über eine vergleichbare Qualifizierung verfügt. Die Träger sollen neue oder freiwerdende Stellen nach diesen Standards besetzen.

### 2.2 Bedarf und Deckung

Das Versorgungsziel liegt laut politischer Beschlusslage bei 75%. Im Schuljahr 2019/20 standen für knapp zwei Drittel (70%) der Schülerinnen und Schüler der (staatlichen) Grundschulen ein Betreuungsplatz am Nachmittag zur Verfügung, wobei die Versorgungslage je nach Grundschule sehr unterschiedlich ist.

Verteilung auf die einzelnen Angebote:

Schuljahr	2019/20			
	Stand jeweils Oktober			
<b>Bilanzierung</b>	<b>aktuell</b>	<b>Vorjahr</b>		
Grundschul Kinder lt. Herbststatistik (nur staatliche Grundschulen)	10.208	10.359		
Zielgröße Platzangebot (75 %)	7.656	7.769		
<b>versorgte Grundschul Kinder*</b>	<b>6.368</b>	<b>6.282</b>		
<b>% versorgte Kinder</b>	<b>62%</b>	<b>61%</b>		
aktuell nicht nachgefragte Plätze/weitere Platzkapazität**	728	543		
<b>% im Bestand versorgbare Kinder</b>	<b>70%</b>	<b>66%</b>		
rechnerisch fehlende Plätze	560	944		
* Kinder an staatlichen Grundschulen: belegte Plätze lt. Abfrage Träger KT und Schulkinderbetreuung im Oktober inkl. SGB II-Plätze + Platz				
** Platzkapazität, wenn man die Obergrenzen der Angebote § 15 berücksichtigt und Potential im Rahmen von PfdN und GT Profil 3.				
	<b>aktuell</b>		<b>Vorjahr</b>	
<b>Umfang der Betreuung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Ganztagsplätze (bis mind. 16:00 Uhr)	4.222	66%	4.270	68%
3/4-Plätze (ab 14:30 bis 15:30 Uhr)	2.034	32%	1.720	27%
Halbtagsplätze (bis max. 14:00 Uhr)	112	2%	292	5%
<b>Art der Plätze*</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
nach § 15 Schulgesetz bei Trägern (ohne PfdN, inkl. SGB II)	3.110	46%	3.077	48%
BGS-Plätze (ohne PfdN-Plätze)	784	12%	832	13%
Plätze Kindertagesstätten**	883	13%	1.003	16%
GT-Profil 1 und 2***	348	5%	419	7%
GT-Profil 3	372	6%	379	6%
PfdN	1.193	18%	685	11%
Platzangebot insg.	6.690	100%	6.395	100%
* lt. Angabe der Träger zum Stichmonat Oktober.				
** Platzangebot Hortplätze inkl. KGG zum 1.8. des Jahres (1023); ohne Hortplätze Privatschule(n) Obermayr (N=140) .				
*** diese Plätze werden zum Teil auch von Kindern genutzt, die noch anderweitig Nachmittagsbetreuung nutzen.				
Quelle:	Platzzahlen: Amt für Soziale Arbeit			
	Schülerzahlen: Schulentwicklungsplanung			
				

Laut der „Kostenschätzungen der Länder bzgl. der angenommenen Kosten bei Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“ (Stand: 4.6.2019, versandt vom Deutschen Städtetag) wird von einer Nutzung von etwa 90% der Grundschul Kinder ausgegangen. Daneben ist ab 2020 mit mäßig steigenden Zahlen der Grundschul Kinder zu rechnen, in absoluten Zahlen sind das bis zu 1.000 zusätzliche Kinder (vgl. „Nachmittagsangebote Bildung, Erziehung und Betreuung für Grundschul Kinder, Jahresbericht 2019/2020“, Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden). Rechnerisch kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt nach Einführung des Rechtsanspruchs von einem Platzbedarf von rund 10.000 Plätzen ausgegangen werden und damit von rund 2.900 zusätzlichen Plätzen im Vergleich zum Schuljahr 2019/2020. Für alle diese Kinder werden Betreuungs- und ggf. Lehrpersonal (je nach Ausgestaltung des Landes Hessen), Räumlichkeiten für Betreuung, Bewegung, Rückzug einschließlich ausreichend großer Mensen und Küchen sowie die organisatorischen und personellen Voraussetzungen bei den Trägern vor Ort und in der Stadtverwaltung Wiesbaden benötigt.

### 2.3 Derzeitige bauliche Situationen an den Grundschulen

Für die Grundschulen gibt es ein beschlossenes Musterraumprogramm, das u. a. räumliche Anforderungen für Betreuung und Ganztagsbetrieb abbildet. Dieses Musterraumprogramm findet seit 2011 in der Planung von Neubauten Anwendung. Aber nicht nur das Musterraumprogramm ist für

den Ganztagsbetrieb maßgeblich, sondern zu berücksichtigen sind auch Lernformen, die Ganztagsorganisation, Raumzuschnitte, mögliche Flurnutzungen, Clusterbildungen uvm. Damit sind immer individuelle Lösungen für die jeweilige Grundschule zu finden.

Für bestehende Grundschulen besteht kein Anspruch auf einen vollständigen Nachweis der Räume aus dem Musterraumprogramm, bei Baumaßnahmen orientiert sich jedoch die Planung soweit möglich an den Vorgaben des Musterraumprogrammes (z. B. Größe der Küche, Essensräume, Klassenraumgröße). Ziel des Schulträgers ist es dabei, den Schulen für die ganztägige Arbeit die baulichen und ausstattungstechnischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt immer mit den jeweiligen Schulleitungen, den Betreuungsträgern und den schulischen Gremien. Anforderungen rund um die Thematik Mittagessen werden mit der Fachabteilung bei Amt 51 abgestimmt. Hierbei ist das Musterraumprogramm eine wichtige Hilfestellung für den Soll-Ist-Abgleich der Raumflächen Baulich bedingt werden nicht unweigerlich rechnerische Fehlflächen ergänzt (z. B. Veränderung der Größe bestehender Klassenräume). Notwendige Räume sollen aber bspw. durch Umstrukturierung und bauliche Erweiterungen ergänzt werden. Daher ist der Raumabgleich an den Schulen notwendig, die mit Priorität den notwendigen Raum für den Ganztagsbetrieb benötigen. Hieraus werden sich bauliche Bedarfe ergeben, die zeitnah umzusetzen sind.

Für die Planung und erforderliche Baumaßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist kein Budget im Haushalt des Schuldezernates berücksichtigt. Es ist abzusehen, dass nicht alle Maßnahmen investiv abgebildet werden können, so dass zu erwarten ist, dass der Instandhaltungsetat des Schulamtes in großem Maße belastet werden wird. Weiterhin wird durch Baumaßnahmen im Bestand der Bestandsschutz aufgehoben und erfahrungsgemäß werden damit verbundenen Forderungen im Bau entstehen, die zu erhöhtem Zeit-, Planungs- und Kostenaufwand führen. Hierzu zählen z. B. Anpassungen im Brandschutz, Auflagen durch den Stand der Technik, Schadstoffbeseitigungen usw., deren Abarbeitung ohne Maßnahmen für den Ganzttag noch nicht zum Zuge käme. Es entsteht ein Zugzwang in der Abarbeitung von Mängeln und damit erhöhter Bedarf an Budget.

In Abstimmung mit dem Amt für Soziale Arbeit wird sich das Schulamt vorrangig mit den Schulen befassen, die anhand der noch festzulegenden Kriterien zeitnah Bedarfe im Ganzttag beanspruchen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage getroffen werden, welche baulichen Maßnahmen notwendig werden. Hierzu ist der Soll-Ist-Vergleich des Raumprogrammes notwendig und Bedarfe sind zu definieren. Zur Umsetzung der Bedarfe werden Machbarkeitsstudien erforderlich und anschließend konkrete Planungen. Mit den Planungen können Kostenbedarfe benannt werden. Diese Kosten wiederum werden je nach Umfang und Inhalt investiv oder als Instandhaltung abgebildet werden müssen. Bisher ist Budget für Planungen und auszuführende Baumaßnahmen dieser Art im laufenden Haushalt und in der Finanzplanung nicht berücksichtigt. Damit müssen die anfallenden Kosten in noch unbekannter Höhe soweit möglich im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 gedeckt werden. Ab dem Haushalt 2022 ff werden Budgetbedarfe angemeldet.

Mit dem beantragten Planungsbudget, pauschal mit 500.000 € festgesetzt, sollen die bestehenden Schulstandorte gemäß der Kriterien aus den Bedarfen bewertet und ein erster Kostenrahmen genannt werden. Mit der Bearbeitung der Machbarkeitsstudien sollen das Hochbauamt bzw. die WiBau GmbH beauftragt werden.

## **2.4 Notwendigkeiten zur Vorbereitung des Rechtsanspruchs**

Die notwendigen Schritte einer inhaltlichen Umsetzung hängen im Wesentlichen von den Ausgestaltungen auf Bundes- und Landesebene ab. Nach Konkretisierung wird Dezernat VI/51 in einer gesonderten Sitzungsvorlage eine Projektstruktur vorschlagen und die Schritte inhaltlich/zeitlich vorstellen.

## I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

## II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

## III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

## IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

## V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden,

06. August 2020

5109

Klump (22 12 kl)

51.4 dezentrale  
Steuerungsunterstützung  
(42 61 bu)

Manjura  
Stadtrat

Imholz  
Stadtrat

III dezentrale  
Steuerungsunterstützung